

Inhalt.

Zur Einführung	Seite V ff.
Einleitung	1 ff.
Die Hauptzeugnisse des einstigen Erststimmrechtes von Mainz 1 f.	
Die Bestimmung der Goldenen Bulle über das Mainzer Erststimmrecht 2 f.	
Die Aufgabe 3 f.	
Das Krönungsrecht	5 ff.
Das Krönungsrecht von Mainz als Vorstufe von dessen Erststimmrecht 5 ff.	
Der Erzbischof von Mainz bietet Heinrich I. die Salbung an 8 f.	
Sein Primat als Grund seiner Krönungsbefugnis 9 ff.	
Krönung Ottos I. 11 ff.	
Zusammenstoß der rheinischen Erzbischöfe dabei 14 ff.	
Mainz behauptet die Krönung bis einschließlich Konrad II. 16 ff.	
Verlust des Erstkrönungsrechtes an Köln 21 ff.	
Anstoß dazu in der Verbindung des Mainzer Krönungsrechtes mit dem Pallium unter Willigis 22.	
Nachtheile dieser Verbindung 23 ff.	
Krönung Heinrichs III. und IV. durch den Kölner 26 f.	
Verleihung des Krönungsrechtes durch Kaiser und Papst an Köln 27 ff.	
Bestätigung des Kölner Erstkrönungsrechtes durch Friedrich Rothbart und die Goldene Bulle 31 ff.	
Das Mainzer Hilfskrönungsrecht 34 ff.	
Vergeblicher Versuch Baldewins von Trier, für seine Kirche das Hilfskrönungsrecht in Anspruch zu nehmen 40 ff.	
Die Wiedereroberung des Erstkrönungsrechtes durch Mainz 43 ff.	
Mainz krönt fünf Mal von Maximilian II. bis Ferdinand III. 43 ff.	
Krönungsstreit von 1653 45.	
Hermann Conring als Verteidiger der Mainzer Rechte und seine kölnischen Widersacher 45 ff.	
Der Vergleich von 1657 50 ff.	
Letzte Krönung durch Köln und tatsächlicher Übergang der Krönungsbefugnis an Kurmainz 53 ff.	
Das Erststimmrecht	58 ff.
Der Konsekrator muß gewiß sein, den zur Krone Berufenen zu salben und zu krönen 58.	
Electio des französischen Königs durch den Erzbischof von Reims 58 f.	
Rituelle oder Feststellungswahl im Zere-	

monieell der versuchten Krönung Heinrichs I. und der vollzogenen Ottos I. 60 ff. Der Konsekrator als ihr Leiter 64. Vereinfachung durch Eintritt desselben und des hohen Klerus in die effektive Wahl seit Heinrich II. und Willigis von Mainz 64 ff. Mainz als Erstwähler und Koronator bei Konrad II. 66. Es sucht den Verlust des Krönungsrechtes wettzumachen durch Befestigung und Steigerung seiner Befugnisse bei der Wahl 67 ff. Entwicklung anderer Vorstimmrechte 68. Mainz behauptet die erste Stimme und zwar zunächst immer noch im Zusammenhang mit dem Krönungsrecht 69. Wahl Lothars von Supplinburg 70. Mit der Bedeutung des Wahlrechtes steigert sich diejenige des Erststimmrechtes 71 ff. Das mainzische Einberufungsrecht 73 ff. Das Mainzer Erststimmrecht in staufischer Zeit 75 ff. und in der Periode der Verengung der Vorstimmerschaft 78 ff. Die Vulgata des Sachsenspiegels und das mainzische Erststimmrecht 83 f. Der Kurfürstenspruch 84 f. Der Schwabenspiegel 85 f. Der Übergang vom Vorstimmrecht zum Allein-stimmrecht und der letzte Anwendungsfall des mainzischen Erststimmrechtes bei der Wahl Richards von Cornwallis 86 ff.

Das Letztstimmrecht. 90 ff.

Karls IV. Verleihung des Erststimmrechtes an Trier von 1346 90 f. Wahrscheinlich hat Trier schon bei Karls IV. Wahl die erste Stimme abgegeben 91 f. Die Wahlordnung der Goldenen Bulle bleibt bis zum Untergange des Reiches in Geltung 92 ff. Mainz hat die erste Kur und wird von der Thronerledigung zunächst benachrichtigt 92. Es schreibt die Wahl aus, leitet die Verhandlungen und die Wahl selbst, fragt die Stimmen ab, stimmt aber zuletzt 93 f. Das Schweigen oder doch die Kürze mancher Wahlberichte erklärt sich aus dem Geheimwerden der Wahl 94 ff. Gelegentliche Zeugnisse stellen aber die Abgabe der letzten Stimme durch Kurmainz bis zum Ende des Reiches außer Zweifel 98 f.

Der Übergang vom Erststimmrecht zum Letztstimmrecht. Die Goldene Bulle. 100 ff.

Die Auflösung aller und jeder Ordnung während des Interregnums kommt auch darin zum Ausdruck, daß das mainzische Erststimmrecht bei den Zeitgenossen ins Wanken gerät 100 ff. Matthäus von Paris 100 f. Älteste Fassung des Sachsenspiegels 102 f. Albert von Stade 103 f. Lütticher Bistumschronik 104 f. Trier greift die Zubilligung des Erststimmrechtes durch Eike von Repgowe auf und benutzt sie in dem nun entstehenden Wettstreit der inzwischen zum Alleinwahlrecht aufgerückten Kurfürsten 105 ff. Um dem zu begegnen und um wieder eine einmütige Königswahl zu ermöglichen, gibt man bei Rudolfs von Habsburg Wahl die Einzelkur auf und ersetzt sie durch den Gesamtkürspruch 107 f. Dieses Verfahren wird beibehalten bis einschließlich der Doppelwahl von 1314 108 ff. Das alte Erststimmrecht wird auf den neuen Gesamtpruch nicht bezogen 109. Der Kirsprecher wechselt 109 f. Trier kommt nicht zum Gesamtpruch, erreicht aber dessen Beseitigung bei der Wahl Karls IV. und die erste

Stimme bei der wiedereingeführten feierlichen Abstimmung 110 ff. Die Goldene Bulle sanktioniert das Vortreten Triers an die erste und das Zurücktreteten von Mainz an die letzte Stelle 112. Sie bedeutet keine Verschlechterung der Stellung von Mainz, sondern im Gegentheil die Behauptung von dessen altem Vorrang 112 ff. Bei der Zurufswahl des alten Rechtes war die erste Stimme als Leitstimme entscheidend 113 ff. Bei der Mehrheitswahl der Goldenen Bulle und angesichts der ungeraden Zahl der Kurfürsten ist die letzte Stimme, die nötigenfalls die Entscheidung herbeiführt, die wichtigste, die erste die schlechteste 116 ff. Auch die böhmische Stimme ist, trotz ihres anscheinenden Vorrangs, unter den weltlichen Kurstimmen die geringste 124 ff. Böhmen kann nie dadurch, daß es sich selbst stimmt, die Wahl zu seinen Gunsten entscheiden 125 f. Mainz behauptet also den Sieg und, wenn auch nicht äußerlich, den alten Rang 126 f.

Register 128 ff.
